

# Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter \* Moltkestraße 12 \* 37671 Höxter

An den  
Bürgermeister  
-Bauamt-  
33034 Brakel

Kreis Höxter  
Postfach 10 03 46  
37669 Höxter

**Abteilung:**  
Bauen und Planen

**Für Sie zuständig:**  
Frau Alexa Buch  
Telefon: 05271/965-4311  
Telefax: 05271/965-84197  
Zimmer: D528  
a.buch@kreis-hoexter.de  
www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:  
43 / 3.4/ 41 B

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 31.05.2022

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
hier: Bebauungsplan Nr. 41 „Lütkerlinde“ der Stadt Brakel, Kernstadt**

Öffnungszeiten:  
montags - donnerstags  
07.30 - 12.30 Uhr  
und 13.30 - 16.00 Uhr  
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung aller vom Kreis Höxter zu vertretenden Belange bitte ich im weiteren Verfahren folgende Anregungen zu berücksichtigen:

Abwasserwirtschaft:

Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen, gemeinwohlverträglichen und gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung bestehen aus abwasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Gewässerschutz:

Im weiteren Verfahren sind die Belange zum Schutz der oberirdischen Gewässer zu beachten. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand baulicher Anlagen zu Gewässern beträgt gemäß §31 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG), in Bezug auf § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Außenbereich 5 m und ist einzuhalten. Innerhalb dieses Abstandes ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Im Innenbereich ist ein Abstand, gem. §97 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG), von 3 m einzuhalten.

Für geplante Anlagen in , an, über und unter oberirdischen Gewässern (z.B. Überfahrten, Gewässerkreuzungen mit Versorgungsleitungen, etc.) ist eine

Bankverbindungen:  
Sparkasse Höxter  
IBAN:  
DE97 4725 1550 0003 0000 15  
BIC: WELADED1HXB

VerbundVolksbank OWL eG  
IBAN:  
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG  
IBAN:  
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank  
IBAN:  
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Steuer-Nr.:  
326/5901/0013

Informationen zum Datenschutz  
(nach der DSGVO)  
finden Sie unter:  
[www.kreis-hoexter.de/  
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)  
oder können schriftlich  
angefordert werden

gesonderte Genehmigung nach §22 Landeswassergesetz (LWG) zu beantragen.

Hochwasserschutz:

Es ist noch hervorzuheben, dass seit dem 28.10.2021 durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie -BKG- eine landesweite Starkregenhinweiskarte für das Bundesland Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Aus der Karte im Geoportal geht hervor, dass im Falle eines seltenen Starkregenereignisses (Wiederkehrintervall 100 Jahre) mit einer Wassertiefe von 50 cm in der nördlichen Spitze des Planungsgebiets zu rechnen ist. Die Hinweiskarte Starkregengefahren für NRW steht im frei zugänglichen Geodatenportal des Kreises Höxter zur Verfügung: <https://geoserver.kreis-hoexter.de>.

Ich bitte den Investor entsprechend zu informieren und nachfolgende Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt gem. Starkregenhinweiskarte das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie -BKG- in einem Starkregen-Risikogebiet. Bei einem Niederschlagsereignis mit einem 100-jährigen Wiederkehrintervall (sog. „seltener Starkregen“) ist mit einer Wassertiefe von 50 cm in der nördlichen Spitze des Planungsgebiets zu rechnen.

Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden.

1. Das Gutachten des Büros grasy + zanolli engeneering vom 26.04.2022 ist Bestandteil der Genehmigung.
2. Die in dem Gebiet vorherrschenden Geräusche, ausgehend von Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Fahrzeugverkehr) - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - dürfen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten, folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

In Industriegebieten	tags 70 dB(A), nachts 70 dB(A),
in Gewerbegebieten	tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A),
in Kern-, Misch- und Dorfgebieten	tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A),

in allgemeinen Wohngebieten	tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A),
in reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Tageszeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr; die Nachtzeit ergibt sich hierzu entsprechend.

3. Durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers ist die Nutzung der Anlage so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen, Luftverunreinigungen oder Lichteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
4. An- und Abfahrtswege der Lieferfahrzeuge sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
5. Die Anlage ist lichttechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, dass bei Dunkelheit oder in der Morgen- bzw. Abenddämmerung durch Fahrzeuge mit eingeschaltetem Fahrlicht oder Arbeitsscheinwerfern beim Befahren und Verlassen des Betriebsgrundstücks bzw. durch die allgemeine Beleuchtung unzulässige Blendwirkung oder Aufhellungen der Wohnbereiche in der Nachbarschaft durch Lichtimmissionen auftreten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birte Korte